

# Satzung



**§1** Der Verein führt den Namen

**Angelsportverein Breitung e.V.**

Er hat seinen Sitz

**Mückengasse 2, 98597 Breitung/Werra**

Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der **VR-Nummer: 351011**

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Landesanglerverband Thüringen e.V. und erkennt dessen Satzung an.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Castingsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinengewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des Landesanglerverbandes Thüringen e.V.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer, alles auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und den Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) Förderung des Castingsportes

**§2** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3** Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

**§4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§5** Mitglied in diesem Verein kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als „Schüler“.

Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als „Jugendliche“.

„Schüler“ und „Jugendliche“ gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als „Erwachsene“. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

**§6** die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- b) Durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  1. gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat.
  2. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat.
  3. wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
  4. wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
  5. wenn es innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
  6. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des Vereines. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

**§7** Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis für alle oder nur bestimmte Vereinsgewässer.
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- e) Mehrere oder vorstehende Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) , b) und e) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

**§8** Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern, die sich im Besitz des Vereines befinden, zu benutzen. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Boote so weit erlaubt, Stege und sonstiges) zu benutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet das Angeln nur:

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen (jeweils bis zum 15. Februar sind Beiträge für das Sportjahr per Überweisung zu entrichten) und sonstige Verpflichtungen (wie z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
- d) Zweck und Aufgabe des Vereines zu erfüllen und zu fördern.
- e) Die Fischereiprüfung und entsprechende Qualifikationen nachzuweisen, beziehungsweise abzulegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet 10 Arbeitsstunden jeweils bis 1. Dezember des Geschäftsjahres in Form von Pflegearbeiten an den Gewässern des Vereins abzuleisten. Von diesen Pflichtstunden sind nachfolgend genannte Mitglieder befreit:

- a) weibliche Mitglieder
- b) Mitglieder, die bis zum 31. Dezember des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Arbeitsdienst wird im Rahmen der Jugendgruppe abgeleistet).
- c) Mitglieder, denen eine Befreiung durch den Vorstand des ASV erteilt wurde, welche rechtzeitig aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen beantragt wurde.
- d) Vorstandsmitglieder
- e) fördernde Mitglieder

Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht vom Arbeitsdienst befreit.

Bei Nichtableistung der Arbeitsdienststunden sind die Mitglieder verpflichtet umgehend nach Erhalt der Beitragsrechnung, den dort ausgewiesenen Ausgleichsbetrag in Höhe von 15,00 € für jede nicht abgeleistete Pflichtstunde, unter der Angabe der Mitgliedsnummer, auf das Konto des ASV zu überweisen.

Die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind ebenfalls unter der Angabe des Mitgliedsnamens und der Mitgliedsnummer umgehend nach Erhalt der Beitragsrechnung für das Geschäftsjahr, im Voraus auf das Konto des Angelsportverein Breitungen e.V. bei der VR-Bank Bad Salzungen BIC GENODEF1SAL IBAN DE97 8409 4754 0000 9052 59 zu überweisen

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## §9 Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerobmann einschl. Schutz Gewässer und Natur, Obmann für Kinder und Jugendarbeit, Obmann für Geräte und Ausrüstung.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen hat einzeln Vertreterbefugnis.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, so weit nicht nach der Satzung oder zwingenden geschäftlichen Bedingungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die Geschäftsführung muss auf die ausschließlich und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden jeweils 1-mal monatlich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.

Zu 2.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat.. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich durch Veröffentlichung zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderung
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen.
7. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlicher Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

**§10** Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführungen zu überzeugen, zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

**§11** Der Verein kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt,

**an die Gemeindeverwaltung Breitung, Rathausstraße 24, 98597 Breitung**

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die aufgeführten Vorstandsmitglieder zeichnen mit ihrer Unterschrift die vorliegende Satzung

Breitung, den 10. April 2022

1.) 1. Vorsitzender ASV-Breitung e.V.

\_\_\_\_\_  
Christian Kleinsteuber

2.) 2. Vorsitzender ASV-Breitung e.V.

\_\_\_\_\_  
Jörg Pfannschmidt

3.) Schatzmeister ASV-Breitung e.V.

\_\_\_\_\_  
Lutz Bernsdorf